

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz
im Schreiner- und Tischlergewerbe
2023

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 6033-0

www.lfu.rlp.de

Redaktion und Layout: Abteilung 2, Referat 25, Natascha Petry

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2024

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
Projektziel	4
Projektdurchführung	4
Projektergebnisse	5
Regelung der Arbeits- und Freizeit	5
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	5
Ärztliche Untersuchungen	6
Sonstige Pflichten	6
Zusammenfassung	7
Anlage 1	8
Anlage 2	17

Einleitung

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein wesentlicher Bestandteil für die Gesundheit der Beschäftigten. Hierbei benötigen gerade junge Menschen besonderen Schutz bei der Arbeit, da ihre körperliche, geistige sowie seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist. Die Arbeitswelt richtet sich überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener. Überforderungen und Schädigungen wirken sich daher auf die Jugendlichen besonders nachteilig aus. Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Kinderarbeitsschutzverordnung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.

Darum ist das primäre Ziel eines modernen Arbeitsschutzes, die Beschäftigten durch vorbeugende Maßnahmen, bereits in den Anfängen, vor übermäßigen Belastungen einer sich stets ändernden Arbeitswelt zu schützen, ihre Gesundheit zu erhalten und natürlich zu fördern. Dies ist auch im Interesse der Unternehmen, der Beschäftigten und der Gesellschaft.

Projektziel

Ziel der Aktion 2023 der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht war es, dass Jugendliche im Schreiner- und Tischlergewerbe auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze erfolgte ggf. die Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen. Bestehende oder drohende Gefahren, für die Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz, sollen damit aufgezeigt und beseitigt werden.

Bei der Beschäftigung im Schreiner- und Tischlergewerbe ist zu beachten, dass Jugendliche besonderen Belastungen wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten oder beim Arbeiten unter Zeitdruck ausgesetzt sind.

Projektdurchführung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd überprüften anhand einer vorher erstellten Checkliste (siehe Anlage 1) 69 Betriebe im Schreiner- und Tischlergewerbe von September bis Dezember 2023.

Insgesamt enthielt die Checkliste 36 Fragen, die folgende Bereiche umfasste:

- Regelung der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- Ärztliche Untersuchungen und
- Sonstige Pflichten.

In den überprüften 69 Betrieben wurden insgesamt 98 Jugendliche beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Überprüfung befanden sich davon 97 Jugendliche in Ausbildung.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst und erbrachte folgende Ergebnisse (Auswertung siehe Anlage 2).

Projektergebnisse

Regelung der Arbeits- und Freizeit

Bei den Prüfpunkten der Checkliste zu den Regelungen der Arbeitszeit wurden insgesamt 63 Verstöße festgestellt.

In sechs Fällen wurde gegen die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit von 8 bzw. 8,5 Stunden verstoßen. Bei drei Betrieben war die Arbeitszeit nicht überprüfbar.

In vier Betrieben wurde die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden um weniger als eine Stunde, in sechs Betrieben um mehr als eine Stunde überschritten. Die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit war in drei Betrieben nicht überprüfbar.

Vier Betriebe hielten die Schichtzeit von zehn Stunden nicht ein, bei weiteren vier war die Einhaltung der Schichtzeit nicht zu überprüfen.

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden ist eine Pause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. Diese Ruhepause gewährten sechs Betriebe nicht. Nicht überprüfbar war die Gewährung der Ruhepausen in fünf Betrieben.

Einen angemessenen Aufenthaltsraum für die Pausen stellten lediglich zwei Betriebe nicht zur Verfügung.

Bei vier Betrieben konnte die Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mind. 12 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit nicht überprüft werden.

Gegen die Einhaltung der Nachtruhe verstießen hingegen drei Betriebe. In fünf Betrieben war die entsprechende Überprüfung nicht möglich.

Bis auf einen Arbeitgeber berücksichtigten alle überprüften Unternehmen die Samstagsruhe.

Das Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen beachtete ein Betrieb nicht. Eine entsprechende Kontrolle war bei lediglich einem Betrieb nicht möglich.

68 Betriebe hielten sich an die Gewährung der 5-Tage-Woche. Nur bei einem Betrieb war diese Überprüfung nicht durchführbar.

Alle überprüften Schreiner- und Tischlerbetriebe gewährten den Jugendlichen den zustehenden Mindesturlaub.

68 Betriebe stellten die Jugendlichen für die Berufsschule frei, bei einem Betrieb konnte dies nicht überprüft werden. Auch die Anrechnung des Berufsschulunterrichts war lediglich bei einem Betrieb nicht überprüfbar.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung fehlte in 12 Betrieben, in weiteren 20 Betrieben wurde diese nicht

angemessen durchgeführt. 37 Arbeitgeber führten die Beurteilung der Arbeitsbedingungen angemessen durch.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung fehlte in 17 Betrieben.

Die Gefährdung durch psychische Belastungen berücksichtigten dabei 23 Betriebe nicht und 22 Unternehmen nur teilweise. Die Belastungen durch Heben und Tragen wurden in 18 Betrieben nicht und in 11 Fällen nur teilweise berücksichtigt.

Die Berücksichtigung des UV-Schutzes in der Gefährdungsbeurteilung entfiel in 42 Fällen, in 14 Betrieben wurde dieser in der Gefährdungsbeurteilung nicht hinterlegt.

Gefährdungen durch Gefahrstoffe wurden in der Gefährdungsbeurteilung von 15 Betrieben nicht berücksichtigt, in 13 Fällen nur teilweise.

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen nach § 29 JArbSchG über die Unfall- und Sicherheitsgefahren zu unterweisen. Zehn der Betriebe kamen der entsprechenden Unterweisungspflicht zu Beginn der Beschäftigung nicht nach. Ebenso fehlte diese Unterweisung auch nach mindestens einem halben Jahr bei zehn Betrieben. Bei Änderung der Arbeitsbedingungen ist der Jugendliche ebenfalls zu unterweisen. In zwei Fällen fehlte diese.

Die Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen fehlte in 25 Unternehmen. Bei sechs weiteren entfiel die Dokumentation.

Ein Arbeitgeber kam ihrer Aufsichtspflicht beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht nach. Bei fünf Betrieben war diese nicht überprüfbar.

65 Betriebe stellten den Jugendlichen geeignete persönliche Schutzausrüstung wie z. B. Sicherheitsschuhe zur Verfügung. In drei Fällen geschah dies nur teilweise. Lediglich bei einem Unternehmen wurde die entsprechende Schutzausrüstung nicht zur Verfügung gestellt.

Ärztliche Untersuchungen

Die Durchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung erfolgte bei 66 überprüften Betrieben, in drei Betrieben fehlte diese. In 15 Fällen entfiel die fristgerechte erste ärztliche Nachuntersuchung, weitere acht Fälle verstießen gegen die entsprechende Überprüfung. Sechs Arbeitgeber klärten die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit einer weiteren Nachuntersuchung auf.

Die Anzahl der Jugendlichen mit einem Gefährdungsvermerk in der Gefährdungsbeurteilung lag bei vier Jugendlichen. Ein Betrieb beschäftigte einen Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk nicht entsprechend.

Ein Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. ein Wechsel der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte im Jahr 2019 bei sechs Jugendlichen.

Sonstige Pflichten

Bei den folgenden drei Prüfpunkten lagen insgesamt 59 Verstöße vor.

Der Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle zur Einsicht fehlten in 31 Betrieben. Bei einer

Beschäftigung von mehr als drei Jugendlichen fehlten in 22 Betrieben der Aushang über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten und der Pausen an geeigneter Stelle. Sechs Unternehmen führten kein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz im Schreiner- und Tischlergewerbe 2023“ hat ergeben, dass lediglich in 15 Betrieben keine Beanstandungen festzustellen waren. Bei weiteren 54 der überprüften Betriebe konnten Verstöße mit unterschiedlicher Schwere gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festgestellt werden.

Die häufigsten Zuwiderhandlungen betraf die Beurteilung bei den Arbeitsbedingungen und Gefährdungen. Die arbeitszeitlichen Regelungen, die sonstigen Pflichten, wie auch die ärztlichen Untersuchungen wurden hingegen nur in sehr wenigen Fällen missachtet.

Hervorzuheben ist, dass keine Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet werden mussten. Bei 20 Betrieben erfolgte lediglich eine mündliche Erledigung oder eine Erstellung eines Aktenvermerks. Bei 69 überprüften Betrieben mussten 34 Revisionsschreiben gefertigt werden.

Die Aufklärung hinsichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz konnte die Betriebe nachhaltig sensibilisieren.

Mainz, den 03.02.2025

Referat 25, Frau Petry

Anlage 1

Programmarbeit Jugendarbeitsschutz im Schreiner- und Tischlergewerbe Checkliste / Datenerhebung	Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	
Allgemeine Angaben		
Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat LfU)	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Überprüfung der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Schreiner- und Tischlergewerbe

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Tarifvertrag anwendbar?

- Ja
- Nein

1.2 Anzahl der Jugendlichen

Wert {0 - 100}:

1.3 davon Auszubildende

Wert {0 - 100}:

1.4 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen

Wert {0 - 100}:

Regelung der Arbeits- und Freizeit

2.1 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit)

- keine Verstöße
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages)
- Arbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.2 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden)

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde
- Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde
- Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.3 Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- Schichtzeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.4 Verstöße gegen § 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen)

- keine Verstöße
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten)
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten)
- Unterschreitung > 15 Minuten
- Ruhepausen nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (§ 11 JArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.6 Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit)

- keine Verstöße
- Unterschreitung < 0,5 Stunden
- Unterschreitung > 0,5 Stunden
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.7 Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachtruhe)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.8 Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Nichteinhaltung der Samstagsruhe)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.9 Verstöße gegen § 17 und 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.11 Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres))

- keine Verstöße
- < 30 Werktage unter 16 Jahren
- < 27 Werktage unter 17 Jahren
- < 25 Werktage unter 18 Jahren
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.12 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule)

- keine Verstöße
- Entfällt (bei Praktikum bzw. Aushilfsjob)
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für berufsschulpflichtige über 18 Jahren)
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an 5 Tagen
- Freistellung nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.13 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit)

- keine Verstöße
- Entfällt (bei Praktikum bzw. Aushilfsjob)
- bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mindestens 8 Stunden
- bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden
- im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. nach wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (§ 28a JArbSchG)

- nicht durchgeführt
- nicht angemessen durchgeführt
- angemessen durchgeführt

3.2 Wurde die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

- Ja
- Nein

3.3 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Teilweise

3.4 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Teilweise

3.5 Wird bei Arbeiten im Freien der UV-Schutz in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

3.6 Wurden Gefährdungen durch Gefahrstoffe (z. B. Holzstaub, Asbest, Lösemittel) in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Teilweise

3.7 Verstöße gegen § 29 JArbSchG (keine Unterweisung der Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren)

- keine Verstöße
- keine Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

3.8 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert? (§ 14 GefStoffV)

- Ja
- Nein
- Entfällt

3.9 Verstöße gegen § 22 JArbSchG (fehlende Aufsichtspflicht bei gefährlichen Arbeiten)

- keine Verstöße
- Beschäftigung im Lärmbereich
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Aufsichtspflicht nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

3.10 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Gehörschutz) zur Verfügung gestellt? (§ 3 ArbSchG)

- Ja
- Nein
- Teilweise

Ärztliche Untersuchungen

4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung (§ 22 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- entfällt

4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

Wert {0 - 100}:

4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

- keiner/unbekannt
- Anzahl der Verstöße

4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

- Anzahl der Jugendlichen

Hinweis: Im Feld Bemerkung ist das Jahr anzugeben, in dem ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte!

Sonstige Pflichten

5.1 Wird ein Abdruck des JArbSchG und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)

- Ja
- Nein

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)

- Ja
- Nein

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)

- Ja
- Nein

Beanstandungen und Erledigung

6.1 Beanstandungen

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen bei der Arbeitszeit
- Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung
- Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen
- Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten

6.2 Erledigung

- keine Beanstandungen/keine Maßnahmen
- geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)
- Revisionschreiben
- OWiG-Verfahren wurde eingeleitet

Anlage 2

Auswertung der Programmarbeit der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht Jugendarbeitsschutz "im Schreiner- und Tischlergewerbe" 2023

		Summe:	
	Anzahl der überprüften Betriebe	69	
	Anzahl der Beschäftigten	1350	
	männlich	1093	
	weiblich	257	
1.1	Tarifvertrag anwendbar	31	
1.2	Anzahl der Jugendlichen	98	
1.3	davon Auszubildende	97	
1.4	Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen	30	
		Verstöße	keine Verstöße
	Regelung der Arbeits- und Freizeit		
2.1	Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit)		60
	Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8.5 Stunden	6	
	Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages)	0	
	Arbeitszeit nicht überprüfbar	3	
2.2	Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden)		59
	Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde	4	
	Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde	6	
	Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar	3	
2.3	Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden)		60
	Anzahl der Verstöße	4	
	Schichtzeit nicht überprüfbar	5	
2.4	Verstöße gegen § 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen)		57
	bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten)	0	
	bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten)	6	
	Unterschreitung > 15 Minuten	1	
	Ruhepausen nicht überprüfbar	5	

			Verstöße	keine Verstöße
2.5	Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (§ 11 JArbSchG)			
	Ja			67
	Nein		2	
	Entfällt		0	
2.6	Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mind. 12 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit)			65
	Unterschreitung < 0,5 Stunden		0	
	Unterschreitung > 0,5 Stunden		0	
	nicht überprüfbar		4	
2.7	Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachruhe)			61
	Anzahl der Verstöße		3	5
	nicht überprüfbar		5	
2.8	Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Nichteinhaltung der Samstagsruhe)			68
	Anzahl der Verstöße		0	
	nicht überprüfbar		1	
2.9	Verstöße gegen § 17 und § 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen)			67
	Anzahl der Verstöße		1	
	nicht überprüfbar		1	
2.10	Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche)			68
	Anzahl der Verstöße		0	
	nicht überprüfbar		1	0
2.11	Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres))			69
	< 30 Werktage unter 16 Jahre		0	
	< 27 Werktage unter 17 Jahre		0	
	< 25 Werktage unter 18 Jahre		0	
	nicht überprüfbar		0	

			Verstöße	keine Verstöße
2.12	Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule)			68
	Entfällt bei Praktikum bzw. Aushilfsjob		0	
	Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für berufsschulpflichtige über 18 Jahre)		0	
	Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden		0	
	Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an 5 Tagen		0	
	Freistellung nicht überprüfbar		1	
2.13	Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit)			68
	Entfällt bei Praktikum bzw. Aushilfsjob		0	
	bei mind. 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mindestens 8 Stunden		0	
	bei Berufsschulwochen mit mind. 25 Stunden mit 40 Stunden		0	
	im Übrigen die Unterrichtsstunden mit Pausen		0	
	nicht überprüfbar		1	
	Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung			
3.1	Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. nach wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (§ 28 JArbSchG)			
	nicht durchgeführt		12	
	nicht angemessen durchgeführt		20	
	angemessen durchgeführt			37
3.2	Wurde eine Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?			
	Ja			52
	Nein		17	
3.3	Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?			
	Ja			24
	Nein		23	
	Teilweise		22	
3.4	Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?			
	Ja			40
	Nein		18	
	Teilweise		11	

			Verstöße	keine Verstöße
3.5	Wird bei Arbeiten im Freien der UV-Schutz in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?			
	Ja			13
	Nein		14	
	Entfällt		42	
3.6	Wurden Gefährdungen durch Gefahrstoffe (z. B. Holzstaub, Asbest, Lösemittel) in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?			
	Ja			41
	Nein		15	
	Entfällt		13	
3.7	Verstöße gegen § 29 JArbSchG (keine Unterweisung der Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren)			52
	keine Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen		10	
	keine Unterweisung mind. halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen		10	0
	keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen			0
3.8	Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert? (§ 14 GefStoffV)			
	Ja			38
	Nein		25	
	Entfällt		6	
3.9	Verstöße gegen § 22 JArbSchG (fehlende Aufsichtspflicht bei gefährlichen Arbeiten)			63
	Beschäftigung im Lärmbereich		0	
	Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)		0	
	Umgang mit Gefahrenstoffen		1	
	Aufsichtspflicht nicht überprüfbar		5	
3.10	Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Gehörschutz) zur Verfügung gestellt? (§ 3 JArbSchG)			
	Ja			65
	Nein		1	
	Teilweise		3	

			Verstöße	keine Verstöße
	Ärztliche Untersuchungen			
4.1	Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)			
	keine Verstöße			66
	Anzahl der Verstöße		3	
4.2	Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)			
	keine Verstöße			47
	Anzahl der Verstöße		8	
	Entfällt		15	
4.3	Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)			
	keine Verstöße			63
	Anzahl der Verstöße		6	
4.4	Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk	4		
4.5	Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)			
	keiner/unbekannt			68
	Anzahl der Verstöße		1	
4.6	Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel aus gesundheitlichen Gründen erfolgte	6		
		Jahr 2019		
	Sonstige Pflichten			
5.1	Wird ein Abdruck des JArbSchG und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt bzw. aufgehängt? (§ 47 JArbSchG)			
	Ja			38
	Nein		31	
5.2	Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen tägl. Arbeitszeit und der Pausen eingelegt bzw. aufgehängt? (§ 48 JArbSchG)			
	Ja			47
	Nein		22	

			Verstöße	keine Verstöße
5.3	Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)			
	Ja			63
	Nein		6	
	Beanstandungen und Erledigung			
	keine Beanstandungen	15		
	Beanstandungen bei der Arbeitszeit	8		
	Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung	37		
	Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen	1		
	Beanstandungen bei den Sonstigen Pflichten	8		
	Erledigung			
	keine Beanstandungen/keine Maßnahmen	15		
	geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)	20		
	Revisionsschreiben	34		
	OWiG-Verfahren wurde eingeleitet	0		